

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 vom 19.02.-05.03.2018 statt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Aushang				
1.1	Private Stellungnahme von 27.02.2018	<p>Es wird angeregt, die Festsetzungen für das Grundstück folgendermaßen zu ändern:</p> <p>Dieses hochwertige Grundstück, das sowohl in der Nähe des Dortmund-Ems-Kanals liegt als auch über die Umgehungsstraße verkehrlich sehr gut erschlossen ist, wird bei einer reinen Gewerbegebietsausweisung dem Grundstückswert nicht gerecht.</p> <p>So regen wir an, auf einer Teilfläche nach wie vor ein SO-Gebiet auszuweisen, auf dem Einzelhandel möglich ist, wobei ein Kompromiss darin bestehen könnte, Teile des innerstädtischen Sortimentes auszuklammern.</p>	<p>Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Münster (Ratsbeschluss vom 14.03.18) ist die Darstellung des Sonderstandortes für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten“ im nördlichen Abschnitt der Robert-Bosch-Straße, der auch Teile der Grundstücke des Eigentümers angehören, entfallen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des wachsenden Marktanteils des Onlinehandels und der daraus resultierenden abnehmenden Flächenbedarfe für Neuansiedlungen im Einzelhandel ist es kein Ziel der Stadtentwicklung mehr, in diesem Standortbereich Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln. Stattdessen eignet sich der Standort in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Münster und in Anbetracht des bestehenden hohen Bedarfs an verkehrlich gut erschlossenen und möglichst innenstadtnah gelegenen Flächen für originär gewerb-</p>	<p>Der Stellungnahme, im nördlichen Plangebiet weiterhin ein Sondergebiet festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag 1.1.1</p>

Anlage 1 zur Vorlage Nr. V/1125/2018

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Auf den gesamten Flächen sollten die Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der möglichen Geschosse erhöht werden. Auch hier sollte unter Bezugnahme auf die Umgebungsbebauung aus den vorgenannten Gründen die Möglichkeit bestehen, drei oder mehr Geschosse auf der gesamten Fläche zu errichten.</p>	<p>liche Nutzungen, den Büromarkt und Verwaltungsgebäude. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 ist daher, in Übereinstimmung mit den v. g. gesamtstädtischen Entwicklungskonzepten, eine Überplanung der Sondergebietsflächen für Einzelhandel (SO und SO 1) im nördlichen Abschnitt der Robert-Bosch-Straße mit dem Ziel der Festsetzung von Gewerbeflächen (GE) beabsichtigt. Einzelhandelsnutzungen sollen mit der Ausnahme bestandssichernder Festsetzungen für bestehende Einzelhandelsbetriebe unzulässig sein. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Zusammenhang mit der Steigerung des Maßes der baulichen Nutzung bietet beispielsweise das Büroflächensegment attraktive Ausnutzungsmöglichkeiten.</p> <p>Um das Ziel, auch baulich hochwertige Büronutzung und im Hinblick auf die höher gelegene Bundesstraße städtebaulich höhere Entwicklungen der Gebäude insbesondere im nördlichen Eingangsbereich zu etablieren, wird auf der Fläche westlich der Robert-Bosch-Straße im Eingangsbereich von Norden die Geschossigkeit geändert (Standort Aldi/Kik und bisher leer stehende Flächen). Die bisher zulässigen II-III Geschosse im Bebauungsplan Nr. 434 werden hier auf II-VI Geschosse erhöht. Dadurch wird die Geschossigkeit im gesamten Eingangsbereich des</p>	<p>Die Anregung, im nördlichen Plangebiet mehr Geschosse zuzulassen, wurde bereits in die öffentlich ausgelegte Planfassung übernommen.</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Plangebietes in der Höhe von Norden nach Westen sinnvoll gestaffelt: Von VII-XVII Geschossen im Nordosten, auf II-VI Geschosse westlich daran anschließend bis südlich/südwestlich der Robert-Bosch-Straße mit II-III Geschossen. Durch die Anpassung der Geschossigkeiten nach oben wird im geänderten Gewerbegebiet auch die GFZ von vormals im festgesetzten Sondergebiet 1,8 auf nunmehr 2,0 angepasst.</p>	

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 27.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB				
2.1	LWL-Archäologie für Westfalen, am 10.04.2018	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Unser Referat Paläontologie bittet jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist unter 3.4 ein Hinweis zu Bodendenkmalen erhalten, in dem die grundlegende Betroffenheit zum Bodenschutz und Vorgehensweisen beim Auffinden von Bodendenkmälern im Sinne des Denkmalschutzes benannt sind. Der Hinweis wird um die schriftliche Anzeige und das weitere Vorgehen für Untersuchungen ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis zur Denkmalpflege wurde um die genannten Punkte ergänzt.</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
2.2	Münster Netz Stellungnahme vom 16.04.2018	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen zu erwarten sind. Vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH sind bei anfallenden Tief-</p>	<p>Es handelt sich um ein Bestandsgebiet. Eine Überplanung ist nicht vorgesehen. Die vorhandenen Anlagen/ Betriebsmittel befinden sich entweder im öffentlichen Raum bzw. sind durch entsprechende Lei-</p>	<p>Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Umgang mit Versorgungsleitungen wur-</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>bauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren (Lage in den Bestandsplänen sind nicht verbindlich). Um die Betriebssicherheit der Anlagen weiterhin zu gewährleisten, sowie eine sichere Versorgung der Gebäude aufrecht zu halten, ist es erforderlich, dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen/ Gebäuden und Bäumen bleiben.</p>	<p>tungsrechte im Bebauungsplan gesichert. Eine weitergehende Sicherung / Hinweis erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplans, sondern im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme. Ein genereller Hinweis zu Versorgungsleitungen wird aufgenommen.</p>	<p>de in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
2.3a	Straßen.NRW am 24.04.2018	<p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	-	-
2.3b	Straßen.NRW am 03.05.2018	<p>Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 51 ein Bauverbot. Baugenehmigungen, die näher als 40 m an die Bundesstraße heranrücken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Sofern die eingetragene Baugrenze dem vorgenannten widerspricht, bitte ich dieses im Rahmen der 1. Änderung zu ändern und entsprechend festzusetzen. Da im Bebauungsplan keine textliche Festsetzung</p>	<p>Die Baugrenze ist 21 m von der Bundesstraße 51 entfernt. Die Beteiligung der Straßenbaubehörde bei Baugenehmigungen wird seitens des Bauordnungsamtes (63) gewährleistet. Textliche Festsetzungen zu Werbeanlagen wurden</p>	<p>Die Hinweise wurden um die Anregungen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde ergänzt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich. Die Hinweise wurden um</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		zur Zulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen worden ist, bitte ich folgendes festzusetzen: Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9, Abs. 6 FStrG der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann.	ergänzt, um eine Beeinträchtigung von Straßen- und Landschaftsbild weitgehend vermeiden. Die Hinweise von Straßen NRW zu Werbeanlagen in der Nähe der Bundesstraße werden ergänzt.	die Anregungen zu Werbeanlagen ergänzt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
2.4	Handelsverband Nordrhein-Westfalen 27.04.2018	Keine Anregungen und Bedenken Die Änderung ist konsequent im Hinblick auf die Feststellungen, die im aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzept für Münster ihren Niederschlag gefunden haben.	-	-
2.5	Handwerkskammer Münster 27.04.2018	Keine Anregungen und Bedenken	-	-
2.6	Stadtwerke Münster GmbH 27.04.2018	Aus Sicht der Wasserwerke gilt es hier die Beachtung und Umsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVo) Geist zu wahren und durchzusetzen. Jede Veränderung im Wasserschutzgebiet, welche mit einer weiteren Bebauung und Versiegelung einhergeht, bedeutet die Verringerung der Grund-	Unter dem Hinweis 3.1 sind die genannten Bestimmungen aufgenommen.	Der Hinweis zur Wasserschutzgebietsverordnung wurde aufgenommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>wasserneubildung sowie den potentiellen Eintrag von unerwünschten Stoffen in den Wasser-Bodenhaushalt, was es zu vermeiden gilt. Dies ist dringend zu berücksichtigen.</p> <p>Hiermit weisen wir des Weiteren darauf hin, dass sich im WSG die Grundwasserstände ändern können (sinkend, aber auch steigend) und somit ist bei allen Bauverfahren mit aufzunehmen, dass hier die Bauherren für einen entsprechenden vorsorglichen baulichen Schutz zu sorgen haben.</p>		
2.7	IHK Nord Westfalen 02.05.218	<p>Wir regen an, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 434 zur einmaligen Erweiterung der Verkaufsflächen der bestehenden, zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet (derzeit u.a. Media Markt, Lidl, Lucky Bike) ersatzlos zu streichen und die vorhandenen Betriebe auf ihren genehmigten Bestand festzusetzen.</p> <p>Bei den Einzelhandelsbetrieben am Standort Robert-Bosch-Straße 21 (derzeit Aldi und Kik) handelt es sich um mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nachbarschaft. Es wird auch hier empfohlen, die vorhandenen Betriebe auf ihren genehmigten Bestand festzusetzen.</p> <p>Innerhalb der Gewerbegebiete sollen Einzelhandels-</p>	<p>Im Bauleitplanverfahren wird regelmäßig erwartet, dass öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. In diesem Zusammenhang sind so auch die Interessen der ansässigen Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden zu sehen. Der Vorschlag, die ansässigen, genehmigten Betriebe konsequent auf den Bestand zu setzen und keinerlei Erweiterung und Entwicklung am Standort zuzulassen ist sehr weitreichend. Mit dem in dieser Bauleitplanung gewährten erweiterten Bestandsschutz durch die Option einer einmaligen Erweiterung werden so den privaten Interessen in gewissem Umfang entsprochen, gleichzeitig wird aber die Zielsetzung und Sicherstellung des Einzelhandel- und Zentrenkonzepts gewahrt.</p> <p>Die bisher im Bebauungsplan zugelassen Ausnah-</p>	<p>Der Stellungnahme, die mögliche einmalige Erweiterung der Verkaufsflächen bestehender zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe zu streichen und diese auf ihren genehmigten Bestand festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.2</p> <p>Der Stellungnahme, den</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>betriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO generell unzulässig sein. Ausnahmen bestehen für den Kfz- und Orthopädie-Einzelhandel.</p> <p>Gemäß der Sortimentsliste der Stadt Münster sind orthopädische Artikel allerdings zentrenrelevant. Zur Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche empfehlen wir daher, den Einzelhandel mit orthopädischen Artikeln im Plangebiet auszuschließen.</p>	<p>men für Einzelhandel behalten weiterhin ihre Gültigkeit: Wegen seiner Atypik ist der Einzelhandel mit Autos, Autoteile, -zubehör und reifen von dieser Bestimmung ausgenommen. Gleiches gilt weiterhin für den vorhandenen Orthopädie-Einzelhandel, der als Annex-Handel festgesetzt ist.</p> <p>Der Verkaufsraum ist der Fläche für die Werkstätten, die sich im gleichen Gebäude befinden, flächenmäßig deutlich untergeordnet. Es handelt sich um eine Einzelhandelsnutzung bis 250 m² als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbegebietes, dessen Warten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen (s. TF 1.2.1).</p>	<p>Orthopädie-Einzelhandel im Plangebiet auszuschließen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.3</p>

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Eine Stellungnahme ist nicht fristgerecht eingereicht worden. Zur vollständigen Abwägung aller vorgetragenen Belange werden sämtliche Stellungnahmen als Stellungnahme zur Offenlage des Bauleitplanverfahrens gewertet.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen Öffentlichkeit				
3.1	Stellungnahme eines Planungsbüros vom 12.09.2018 und 13.08.2018	<p>In den bislang noch unbebauten Teilen der Flächen sollen nach Aussage der Planungsverwaltung zukünftig insbesondere im nördlichen Teilbereich städtebaulich hochwertige Büronutzungen entstehen können und damit einhergehend eine städtebauliche Aufwertung erfahren. Aus diesem Grunde sollen die bisher festgesetzten Sondergebiete im Nordosten des Plangebiets nunmehr als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dem hohen Bedarf an Büro und Verwaltungsgebäuden soll durch die Festsetzung höherer Geschossigkeit und einer höheren baulichen Dichte in Teilbereichen des Plangebietes entsprochen werden.</p> <p>Insofern werden die beabsichtigten Ziele des Planänderungsverfahrens in vollem Umfang unterstützt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die beabsichtigten Festsetzungen in Teilen zu überdenken, um den selbst formulierten Anspruch einer angemessenen höheren baulichen Dichte für einen modernen</p>	<p>Um das Ziel, auch baulich hochwertige Büronutzung und im Hinblick auf die in Teilen höher gelegene Bundesstraße städtebaulich höhere Entwicklungen der Gebäude insbesondere im nördlichen Eingangs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme, die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung im nördlichen Plangebiet wei-</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Bürostandort auch zu erfüllen. Es wird angeregt, die Festsetzungen im nördlichen Teilbereich des Planungsgebiets anzupassen. Eine GFZ von 2,0 und maximal II-VI Geschosse wird städtebaulich nicht für sinnvoll erachtet. Ein Anpassen auf eine GFZ von 2,4 und 7-8 Geschossen wird vorgeschlagen. Beispielhaft wird das Gewerbegebiet Loddenheide mit einer GFZ bis zu 2,6 genannt.</p> <p>Ferner wird angeregt, dass für die Versorgung der zukünftig im Plangebiet arbeitenden Menschen kleinere Handelsflächen und Flächen für gastronomische Nutzungen angeboten werden können (Bäcker, Lebensmittel). Aufgrund veränderter Arbeitsgewohnheiten sind Büroflächen ohne jegliche Versorgungsmöglichkeiten der dort Arbeitenden nicht mehr zeitgemäß. In diesem Kontext wird auch angeregt, den vorhandenen Standort „Aldi“ planerisch zu sichern um eine städtebauliche Aufwertung auch in diesem Areal</p>	<p>bereich zu etablieren, wird auf der Fläche westlich der Robert-Bosch-Straße im Eingangsbereich von Norden die Geschossigkeit geändert (Standort Aldi/Kik und bisher leer stehende Flächen). Die bisher zulässigen II-III Geschosse im Bebauungsplan Nr. 434 werden hier auf II-VI Geschosse erhöht. Dadurch wird die Geschossigkeit im gesamten Eingangsbereich des Plangebietes in der Höhe von Norden nach Westen sinnvoll gestaffelt: Von VII-XVII Geschossen im Nordosten, auf II-VI Geschosse westlich daran anschließend bis südlich/südwestlich der Robert-Bosch-Straße mit II-III Geschossen. Durch die Anpassung der Geschossigkeiten nach oben wird im geänderten Gewerbegebiet auch die GFZ von vormals im festgesetzten Sondergebiet 1,8 auf nunmehr 2,0 angepasst.</p> <p>Die vorhandenen Gewerbegebiete sollen einerseits büroräumlichen Nutzungen und andererseits weiterhin vorrangig dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten werden. Im Zusammenhang mit der Öffnung von Einzelhandelspotenzialen im festgesetzten Sondergebiet „Einzelhandel“ soll demgegenüber in den festgesetzten Gewerbegebieten Einzelhandelsnutzung weiterhin generell ausgeschlossen werden. Die vorhandene, aufgrund des Einzelausschlusses in den Gewerbegebieten nicht mehr zuläs-</p>	<p>ter zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.4</p> <p>Der Stellungnahme, den vorhandenen Lebensmittel-einzelhandel im nördlichen Plangebiet dauerhaft planerisch zu sichern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.5</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		(Eingangsbereich ins Quartier) zu ermöglichen.	sige Nutzungen für Lebensmittel (Aldi) genießt einen erweiterten Bestandsschutz gem. § 1 (10) BauNVO (TF 1.2.3). Änderungen, Erneuerungen und eine einmalige Erweiterung um 10 % der bestehenden Verkaufsflächenzahlen (absolut jedoch maximal 800 m ²) sind für den Betrieb „Aldi“ zum erweiterten Bestandsschutz zulässig. Die absoluten Verkaufsflächenzahlen sind auf 800 m ² begrenzt.	

<p>3.2</p>	<p>Private Stellungnahme vom 14.09.2018 (inkl. gutachterlicher Stellungnahme)</p>	<p>A. Sachverhalt</p> <p>Bisher ist im BP 434, insbesondere ein ansässiger Fahrradhändler, allgemein zulässig. Am Standort befindet sich u.a. ein Einzelhandelsunternehmen für den Verkauf von Fahrrädern und Fahrradzubehör. Der vorhandene Fahrradhändler beantragt eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes um 40 % (+830 m²). Das Sortiment Fahrrad/-bedarf ist nicht länger als zulässiges Sortiment festgesetzt. Eine Gefährdung des Einzelhandels mit Fahrrädern und Zubehör in zentralen Versorgungsbereichen und damit städtebaulich nachteilige Auswirkungen seien ausgeschlossen. Ein Ausschluss neuer Verkaufsflächen bzw. die Beschränkung auf bestehende Verkaufsflächen sei städtebaulich nicht zu rechtfertigen. Die Einordnung „Fahrräder und Zubehör“ als zentrenrelevantes Sortiment sei fehlerhaft.</p> <p>B. I. Fehlende Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann mit den derzeit vorgesehenen Inhalten nicht rechtmäßig in Kraft treten. Der Bebauungsplan ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, denn er ist nicht geeignet, die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen. Zudem werden die berechtigten Interessen des</p>	<p>Die Bauvoranfrage zur Erweiterung der Verkaufsfläche eines Fahrradfachmarktes wurde zurückgestellt und später abgelehnt, da für den Bereich der Änderung des Bebauungsplans eine Veränderungssperre gilt.</p> <p>Die Bauvoranfrage ist nicht mit den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans vereinbar und nachteilige Auswirkungen insbesondere auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht auszuschließen, da Fahrräder und Zubehör ein zentrenrelevantes Sortiment sind. (Erläuterungen zum Sortiment „Fahrräder und Zubehör s.u.)</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich: Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 soll die Zielsetzungen an das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept Münster anpassen. Die geänderte Sortimentsliste soll nachteilige Auswirkungen</p>	<p>Der Stellungnahme, die beantragte Erweiterung des vorhandenen Fahrradhändlers zuzulassen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.6</p> <p>Der Stellungnahme, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 einzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.7</p>
------------	---	--	---	---

		<p>Grundstückseigentümers nicht in ausreichender Weise berücksichtigt.</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf fehlt es schon deshalb an Erforderlichkeit, weil für das Plangebiet ein Bebauungsplan – der Bebauungsplan Nr. 434 Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße der Stadt Münster – gilt, auf dessen Grundlage die vorhandenen Nutzungen zulässig sind und der zur Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen ausreicht. Es ist daher kein städtebaulicher / planerischer Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, welcher Handlungsbedarf sich aus der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2009 der Stadt Münster für den Standort Robert-Bosch-Straße ergibt. Vielmehr zeigt sich die angestoßene Planung als reine Verhinderungsplanung, da die Einordnung des Sortiments Fahrräder als zentrenrelevant jeder Grundlage entbehrt.</p>	<p>gen auf die bestehenden Zentren- und Versorgungsstrukturen vermeiden.</p> <p>Ebenfalls eignet sich der Standort in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Münster und in Anbetracht des bestehenden hohen Bedarfs an verkehrlich gut erschlossenen und möglichst innenstadtnah gelegenen Flächen für originär gewerbliche Nutzungen, den Büromarkt und Verwaltungsgebäude.</p> <p>Nunmehr soll das festgesetzte Sondergebiet an der Robert-Bosch-Straße dem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel sowie Büro- und Verwaltungsnutzungen dienen.</p> <p>Der Gewerbe- und Industriestandort an der Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße soll für den Großraum „Gewerbegebiet Süd“ weiterhin gestärkt und entwickelt werden. Trotz des bereits bestehenden Gewerbegebietes sind Teile der Flächen noch unbebaut. Hier sollen zukünftig insbesondere auch städtebaulich hochwertigere Büronutzungen entstehen können. Die Interessen des Grundstückseigentümers sind ausreichend wahrgenommen und in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange berücksichtigt. Ziel ist die Sicherung und Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts, die Sicherung der Bestandsnutzungen mit leichten Erweiterungsmöglichkeiten sowie einer Palette an weiteren Nutzungsmöglichkeiten, die das Sondergebiet zulässt.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>1. Keine städtebauliche nachteiligen Auswirkungen durch Erweiterung der Verkaufsfläche</p> <p>Hinsichtlich des Fehlens städtebaulich nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche lässt sich im Einzelnen Folgendes anführen:</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Neuansiedlung eines Fahrradhändlers, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Da die Mietfläche des ansässigen Fahrradhändlers und damit an einen attraktiven und leistungsfähigen Filialisten vermietet ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung die Bedeutung des Standortes Robert-Bosch-Straße für die Einzelhandelsituation in Münster insgesamt sowie konkret im Sortimentsbereich „Fahrrad und Zubehör“ wesentlich verändern wird.</p> <p>Ein Ausschluss neuer Verkaufsfläche beziehungsweise die Beschränkung bereits bestehender Verkaufsfläche für Fahrräder und Zubehör an der Robert-Bosch-Straße ist städtebaulich nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden überdies durch eine gutachterliche Stellungnahme bestätigt, die der Grundstückseigentümer in Auftrag gegeben hat. Im Ergebnis können städtebaulich nachteilige Auswirkungen durch die Erweiterung des ansässigen Fahrradhändlers ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster ruft keinen Hand-</p>	<p>Da das Sortiment „Fahrräder und Zubehör“ in Münster zentrenrelevant und gem. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 an diesem städtebaulich nicht integrierten, dezentralen Standort unzulässig ist, stellt sich die Frage städtebaulicher Auswirkungen der beabsichtigten Fachmarkterweiterung nicht. Die vorgelegte Auswirkungsanalyse ist daher entbehrlich.</p> <p>Ziel des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster ist der Ausschluss des Sortimentes Fahrrädern und Zubehör an dieser Stelle.</p> <p>(Erläuterungen zum Sortiment „Fahrräder und Zubehör“ s.u. nächster Abwägungspunkt)</p>	<p>Der Stellungnahme, Fahrräder und Zubehörteile aufgrund des Fehlens negativer Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zuzulassen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.8</p> <p>(Beschlussvorschlag zum Sortiment „Fahrräder und Zubehör“ s.u. nächster Beschlusspunkt)</p>
--	--	--	---	---

		<p>lungsbedarf im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB hervor.</p> <p>2. Fehlende Zentrenrelevanz des Sortiments Fahrräder/Zubehör</p> <p>Handlungsbedarf im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich aus der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ungeachtet der vorstehenden Ausführungen auch schon aus dem Grund nicht, dass dort für die Sonderstandorte lediglich die Steuerung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorgesehen ist.</p> <p>Das Sortiment „Fahrräder und Zubehör“ ist im Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster als zentrenrelevantes Sortiment eingeordnet. Diese Einordnung ist fehlerhaft. Tatsächlich handelt es sich bei dem Sortiment um ein in Münster nicht zentrenrelevantes Sortiment.</p> <p>Die Einordnung des Sortiments Fahrrad/Zubehör als zentrenrelevant in der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster vom 14.03.2018 ist somit weder aufgrund der Anforderungen des Fahrradhandels im Allgemeinen noch aufgrund der konkreten Einzelhandelssituation in der Stadt Münster sachlich begründbar. Dies belegt erneut, dass sich das Bebauungsplanverfahren als reine Verhinderungsplanung zeigt, die nicht rechtmäßig in Kraft gesetzt werden kann.</p>	<p>Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Münster (vom 14. März 2018) sieht Fahrräder als zentrenrelevantes Sortiment vor. Die Anwendung der Münsteraner Sortimentsliste als Bestandteil des EHZKs hat sich seit 2004 bewährt. Durch die Festlegung von Fahrrädern und Zubehör als zentrenrelevantes Sortiment konnte die planerisch nicht gewünschte Ansiedlung weiterer großflächiger Fahrradfachmärkte an dezentralen Standorten zugunsten eines nachweislichen Wachstums von Fahrradfachgeschäften in zentralen Versorgungsbereichen und städtebaulich integrierten Lagen vermieden werden. Nach eigenen Auswertungen (Einzelhandelsdatenbank, Stichtag 31.12.2015) sind 54 % der Fahrradgeschäfte in Münster in zentralen Versorgungsbereichen und rd. 37 % in städtebaulich integrierten Lagen innerhalb der Wohnquartiere ansässig. Zusammen binden sie rund 45 % der Gesamtverkaufsfläche der Fahrradgeschäfte in Münster. Somit gehören Fahrradgeschäfte zum typischen Einzelhandelsangebot und Branchenmix der Zentralen Versorgungsbereiche und zum häufigen Angebot integrierter Einzelhandelsstandorte.</p> <p>Die hohe zentren- und wohnquartiersorientierte Lokalisierung des Fahrrad Einzelhandels soll auch in Zu-</p>	<p>Der Stellungnahme, Fahrräder und Zubehör als nicht zentrenrelevantes Sortiment zu zählen und im Plangebiet für zulässig zu erklären, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.9</p>
--	--	--	--	--

		<p>II. Verstoß gegen das Abwägungsverbot Ein Bebauungsplan mit dem Inhalt des vorliegenden Planentwurfs wäre außerdem abwägungsfehlerhaft, weil er nicht in ausreichender Weise die Eigentümerinteressen des Grundstückseigentümers berücksicht-</p>	<p>kunft durch die Beibehaltung der Sortiments Fahrräder und Zubehör als zentrenrelevantes Sortiment in der Münsteraner Sortimentsliste gesichert und weiterentwickelt werden. Die hohe Anzahl der zentralen Versorgungsbereiche in Münster (31 inklusive City/Innenstadt), ergänzt durch die Nahversorgungslagen und sonstigen integrierten Standortlagen, als auch die in der Regel großzügige räumliche Dimension dieser Bereiche bietet ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten auch für den großflächigen Fahrradeinzelhandel (u. a. durch Bestandsumnutzungen). Dabei wird in der Ansiedlung von Fahrradfachgeschäften insbesondere in kleineren zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungslagen eine realistische Chance zur deren Stärkung gesehen. Im umgekehrten Fall würde bei einer Festlegung des Sortiments Fahrräder und Zubehör als nicht zentrenrelevantes Sortiment die Gefahr der Ausweitung und Neuansiedlung großflächiger Fachmarktangebote an dezentralen Standorten bestehen, was sich kontraproduktiv auf das Ziel der Sicherung und Entwicklung dieses Angebots in zentralen und integrierten Lagen auswirken würde.</p> <p>Konkret sind drei Sortimente, u.a. auch das Sortiment Fahrrad im festgesetzten Sondergebiet nicht mehr zulässig, sondern zur Wahrung der Bestandssituation über eine Fremdkörperfestsetzung mit Erweiterungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ausreichend berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	--

		<p>sichtigt. Bei der Änderungsplanung ist daher die durch die Erstplanung vorgegebene rechtliche Situation der überplanten Grundstücke in die Abwägung einzubeziehen einschließlich des Interesses des Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Ebenso gehören zu den zu berücksichtigenden Belangen die Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB. Zu den Belangen der Wirtschaft zählen unter anderem die spezifischen Belange eines Betriebes. Dazu gehören insbesondere das Interesse an der Erhaltung des betrieblichen Bestandes, das Interesse nach Betriebsausweitung sowie die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegende und auch zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendige Erweiterung der Kapazitäten. Die massiven Einschränkungen (Sortiment Fahrrad/-bedarf nicht länger zulässig, Randsortimente 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche aber max. 800 m², Fremdkörperfestsetzung mit max. 5 % Erweiterung der genannten Verkaufsfläche, keine Nutzungsänderung, kein Standortwechsel) der bestehenden Baurechte wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Vorentwurfs nicht hinreichend berücksichtigt und kann auch nicht das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sein. Insgesamt stellt sich daher die beabsichtigte Ände-</p>	<p>möglichkeiten des Betriebes möglich. Ebenfalls sind Änderungen und Erneuerungen möglich. Nutzungsänderungen sind nicht gestattet. Der vorhandene Betrieb hat seine Daseinsberechtigung am Standort. Mit der Festsetzung eines erweiterten Bestandschutzes wird insbesondere auch auf die Interessen der Eigentümer eingegangen. Ziel einer Bauleitplanung ist immer die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Belange der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden bestehende Betriebe auch in Zukunft führen zu können ist bei den Überlegungen, in welchem Umfang Begrenzungen in dem Gebiet festgesetzt werden, dementsprechend selbstverständlich eingeflossen. Die Sicherung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ist ein hohes öffentliches Interesse. Unter Berücksichtigung der privaten Belange ist jedoch davon Abstand genommen, die nun eigentlich zentrenrelevanten Sortimente und Betriebe gezielt auszuschließen, man hat sich vielmehr für den erweiterten Bestandsschutz entschieden. Der Bebauungsplan greift durch die Gewährung von Erweiterungsmöglichkeiten im Umfang von 5 % für die vorhandenen Betriebe Gesamtverkaufsflächen auf, die etwa in dem Umfang im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 434 mit den dort festgesetzten maximalen Verkaufsflächenzahlen ebenfalls möglich gewesen wären. Alternativ zu den getroffenen Festsetzungen könnten die drei Bestandsbetriebe wie bisher als Ausnahme</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
--	--	--	---	---

		<p>zung des Bebauungsplans Nr. 434 dergestalt, dass eine Nutzung zum Verkauf von Fahrrädern und Zubehör nicht mehr allgemein, sondern nur noch flächenmäßig und auch im Übrigen beschränkt im Wege der Fremdkörperfestsetzung zulässig ist, nicht mehr als Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander dar.</p>	<p>mit maximalen Verkaufsflächenzahlen zugelassen werden. Hierdurch wäre jedoch langfristig nicht dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes Rechnung getragen, da diese Sortimente langfristig ausgeschlossen werden sollen. Eine weitere Alternative wäre es, die Betriebe generell für unzulässig zu erklären, da sie nicht den zentrenrelevanten Sortimenten entsprechen. Dieser radikale Einschnitt soll auf Grund des Bestandsschutzes und der Daseinsberechtigung der Betriebe, sogar mit Erweiterungsmöglichkeiten, nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Die bestehenden Baurechte und Belange der Wirtschaft wurden somit hinreichend in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander berücksichtigt.</p>	
3.3	Private Stellungnahme vom 09.10.2018	<p>Weder nach dem Bebauungsplan Nr. 434 in seiner geltenden Fassung noch nach dem Entwurf einer 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 434 ist bislang eine planungsrechtliche Zulässigkeit für ein Fitnessstudio vorgesehen.</p> <p>Wir möchten hiermit darum bitten, die textlichen Festsetzungen in der Weise zu ergänzen, dass für das Sondergebiet ergänzend die Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke festgesetzt wird.</p>	<p>Das Sondergebiet Einzelhandel dient dem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel sowie Büro- und Verwaltungsnutzungen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 434 ist in seiner geltenden Fassung und auch in der 1. Änderung ein Fitnessstudio ausnahmsweise als sonstiger, nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.</p>	<p>Die Anregung wurde zur erneuten Offenlegung übernommen.</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB				
4.1	LWL Archäologie 14.08.2018	Keine Anregung (Berücksichtigung der Stellungnahme vom 10.04.2018; s. 2.1).	s. 2.1	s. 2.1
4.2	Amprion GmbH 15.08.2018	Es verlaufen keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich. Planungen für diesen Bereich liegen nicht vor.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Thyssengas 15.08.2018	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen be- troffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind nicht vorgesehen.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.4	münsterNETZ 16.08.2018	Es sollte sichergestellt sein, dass keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen zu erwarten sind. Vorhandene Anlagen/ Betriebsmittel der münster- NETZ GmbH sind bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren (Lage in den Bestandsplänen sind nicht verbindlich). Um die Betriebssicherheit unserer Anlagen weiterhin zu gewährleisten, sowie eine si- chere Versorgung der Gebäude aufrecht zu halten, ist es erforderlich, dass die vorhandenen Leitungs- trassen	s. 2.2	s. 2.2

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		frei von Anlagen/ Gebäuden und Bäumen bleiben.		
4.5	Straßen.NRW 23.08.2018	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorge- tragen	-	-
4.6	Handwerks- kammer Müns- ter 31.08.2018	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	-	-
4.7	Handelsver- band Nord- rhein-Westfalen 07.09.2018	Die Zielsetzungen der geplanten Änderungen ergibt sich nicht zuletzt aus der Fortschreitung des Einzel- handels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Müns- ter und ist insoweit nachvollziehbar dargestellt. Dem Bestandsschutz der vorhandenen Unternehmen im auch zukünftigen Sondergebiet wird Rechnung ge- tragen, was ausdrücklich begrüßt wird. Diesseits gibt es keinen Anlass für Beanstandungen.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.8	IHK Nord West- falen 11.09.2018	Es wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2018 ver- wiesen (s. 2.7).	s. 2.7	s. 2.7
4.9	Westnetz 24.08.2018	Die Hochspannungskabel sollen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans dargestellt werden. Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insge- samt 5 m sollen keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorge- nommen werden. Einer evtl. Überbauung oder Be- pflanzung können wir nicht zustimmen, da die Hoch-	Die Leitungsrechte sind bereits in der Planzeichnung im Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen. Ein genereller Hinweis zu Versorgungsleitungen wird aufgenommen.	Der Hinweis wird über- nommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>spannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssen.</p> <p>Es müssen Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes soll folgender Hinweis aufgenommen werden: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV_Kabel anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stuellungen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, zu richten.</p>		

**5 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Beteiligungszeitraum 29.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**6 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Beteiligungszeitraum 29.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB				
6.1	Amprion GmbH am 31.10.2018, 15.11.2018	Keine Bedenken	-	-
6.2	Straßen NRW am 06.11.2018	Keine Bedenken	-	-
6.3	Handelsverband NRW WM am 07.11.2018, 23.11.2018	Keine Bedenken	-	-
6.4	IHK Nord Westfalen am 09.11.2018	Die IHK begrüßt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe (einschließlich des zentrenrelevanten Einzelhandel mit orthopädischen Artikeln) nunmehr generell unzulässig sind. Ausnahmsweise zulässig sind nur der Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen (inkl. Zubehör) sowie der Annex-Handel. Mit der Annex-Regelung können bestimmte Betriebs-	Die Gewerbegebiete sollen einerseits büroräumlichen Nutzungen und andererseits weiterhin vorrangig dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten werden. Im Zusammenhang mit der Öffnung von Einzelhandelspotenzialen im festgesetzten Sondergebiet „Einzelhandel“ soll demgegenüber in den festgesetzten Gewerbegebieten Einzelhan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>typen zugelassen werden, deren Kerngeschäft nicht aus dem Handel mit stadtkerntypischen Sortimenten besteht, bei denen aber in geringem Umfang ein solches Angebot als Ergänzung der Hauptfunktion marktüblich ist (Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die selbst hergestellte Waren oder Zubehör anbieten). In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass sich diese Verkaufsstellen flächenmäßig deutlich dem Hauptbetrieb unterzuordnen haben. Der so stattfindende Einzelhandel ist als Fabrik- oder Werksverkauf zu beantragen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02.05.2018 sowie 11.09.2018.</p>	<p>delsnutzung weiterhin generell ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bisher im Bebauungsplan zugelassen Ausnahmen für Einzelhandel behalten weiterhin ihre Gültigkeit: Wegen seiner Atypik ist der Einzelhandel von Autos, Autoteile, -zubehör und reifen von dieser Bestimmung ausgenommen. Gleiches gilt für den Orthopädiebetrieb. Deshalb wird Einzelhandel mit Ausnahme von Autos, Autoteile, -zubehör und reifen und Werksverkauf bis zu 250 m² im Grundsatz ausgeschlossen (s. TF 1.2.1).</p> <p>s. 2.7 und 4.8</p>	<p>s. 2.7 und 4.8</p>
6.5	Bezirksregierung 26.11.18	Die geplanten Darstellungen und Nutzungen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	(Stellungnahme zur Änderung des FNP).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.6	Handwerkskammer 13.11.18	k.A.	-	-
6.7	Münster Netz 15.11. und 26.11.18	Da aus unserer Sicht keine für uns relevanten Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.04.2018 (s. 2.2).	s. 2.2	s.2.2
6.8	Westnetz Inno-gy	s. 4.9	s. 4.9	s. 4.9

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.9	Amt 61 am 13.11.2018	Klarstellend sollen neben den Sortimenten ebenfalls die Nummern nach WZ (Warengruppenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes) 2008, d.h. die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) in die Textliche Festsetzung 1.1.1 und 1.2.1 aufgenommen werden.	Die Ergänzung der Nr. nach WZ 2008 erfolgt klarstellend.	Der Stellungnahme, in den Textlichen Festsetzungen ergänzend die Warengruppenverzeichnisse des Statistischen Bundesamtes (WZ) aufzunehmen, wird gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.1